

## Wohnung verkauft:

### Wie wird die Provision versteuert?

**«Wir haben für eine betagte Tante die Wohnung geräumt und verkauft. Sie wohnt im Kanton Zürich, wir in Liestal BL. Wir erhalten eine Provision von 20'000 Franken. Wie müssen wir diesen Betrag versteuern? Kann die Tante dieses Geld von der Gewinnsteuer abziehen?»**

Sie müssen die Provision als Einkommen versteuern. Die Steuer richtet sich in Ihrem Fall nach den Steuergesetzen des Kantons Basel-Landschaft. Tragen Sie die Summe unter «übrige Einkünfte» ein.

Für die Grundstückgewinnsteuer ist der Kanton zuständig, in dem sich die Liegenschaft befindet. Hier richtet sie sich also nach den Gesetzen des Kantons Zürich. Ihre Tante muss innert 30 Tagen nach Eigentumsübertragung eine Steuererklärung für die Grundstückgewinnsteuer einreichen. Dabei darf sie alle Ausgaben abziehen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der Wohnung stehen (etwa Insertionskosten, Grundbuch- und Notariatsgebühren). Abzugsberechtigt sind neben Anlagekosten und wertvermehrenden Investitionen auch die Handänderungskosten und eine übliche Vermittlergebühr. Letztere darf im Kanton Zürich 1 bis 2 Prozent des Verkaufspreises betragen. Also kann Ihre Tante auch die Vermittlerprovision abziehen.

Erschienen in K-Geld 1/2015